

ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG
Theatinerstr. 7
80333 München

zur Übermittlung an den

Vorstand der
BIEN-ZENKER AG,
Am Distelrasen 2, 36381 Schlüchtern

Nr. AVS 1021173

Gewährleistungserklärung gemäß §§ 327b Abs. 3 AktG, 62 Abs. 5 S. 8 UmwG für die Erfüllung der Verpflichtung der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, den Minderheitsaktionären der BIEN-ZENKER AG die Barabfindung von EUR 16,23 zu zahlen

Die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 206561 („ADCURAM AG“), hat uns mitgeteilt, dass sie an dem EUR 7.380.000,00 betragenden und in 2.460.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) eingeteilten Grundkapital der BIEN-ZENKER AG mit Sitz in Schlüchtern, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 90591 („BIEN-ZENKER AG“), 2.177.884 Aktien direkt hält und dies einem Anteil von ca. 88,53% des Grundkapitals und der Stimmrechte der BIEN-ZENKER AG und ca. 90,0003% des gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG reduzierten effektiv stimmberechtigten Grundkapitals der BIEN-ZENKER AG (Grundkapital abzüglich 40.138 eigener Aktien der BIEN-ZENKER AG) entspricht.

Die ADCURAM AG hat uns ferner mitgeteilt, dass zwischen der ADCURAM AG und der BIEN-ZENKER AG der Entwurf eines Verschmelzungsvertrages abgestimmt worden ist, der die Verschmelzung der BIEN-ZENKER AG im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens der BIEN-ZENKER AG als Ganzes auf die ADCURAM AG gem. §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG vorsieht.

Ferner wurden wir informiert, dass die Hauptversammlung der BIEN-ZENKER AG am 23.05.2014 auf Verlangen der ADCURAM AG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf die ADCURAM AG gegen Gewährung einer Barabfindung von zunächst EUR 15,86 (in Worten: fünfzehn Euro und sechsundachtzig Cent), später erhöht auf EUR 16,23 (in Worten: sechzehn Euro und dreiundzwanzig Cent) je auf den Inhaber lautende Stückaktie der BIEN-ZENKER AG gem. § 62 Abs. 1, 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG beschließen wird.

Die ADCURAM AG ist nach §§ 327b Abs. 3 AktG, 62 Abs. 5 S. 8 UmwG verpflichtet, vor Einberufung der Hauptversammlung dem Vorstand der BIEN-ZENKER AG die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der ADCURAM AG übernimmt, den Minderheitsaktionären der BIEN-ZENKER AG unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übertragenen Aktien der BIEN-ZENKER AG zu zahlen, sobald (i) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der BIEN-ZENKER AG und (ii) die Verschmelzung im Handelsregister der ADCURAM AG eingetragen worden sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 327e Abs. 3 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

Mit Erklärung vom 25. März 2014 haben wir, die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, die entsprechende Gewährleistung über den Betrag der zunächst festgelegten Barabfindung von EUR 15,86 (in Worten: fünfzehn Euro und sechsundachtzig Cent) übernommen. Wie uns die ADCURAM AG zwischenzeitlich mitgeteilt hat, beträgt die festgelegte Barabfindung nunmehr EUR 16,23 (in Worten: sechzehn Euro und dreiundzwanzig Cent).


Wir, die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, als ein im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut, übernehmen hiermit unbeding und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der ADCURAM AG, den Minderheitsaktionären unverzüglich, sobald (i) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der BIEN-ZENKER AG und (ii) die Verschmelzung im Handelsregister der ADCURAM AG eingetragen worden sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 327e Abs. 3 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG), die festgelegte Barabfindung von EUR 16,23 (in Worten: sechzehn Euro und dreiundzwanzig Cent) zuzüglich etwaiger Zinsen gem. §§ 327b Abs. 2 AktG, 62 Abs. 5 S. 8 UmwG in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, je auf die ADCURAM AG übergegangene auf den Inhaber lautende Stückaktie der BIEN-ZENKER AG zu zahlen.


Diese Gewährleistungserklärung räumt im Wege eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB) jedem Minderheitsaktionär der BIEN-ZENKER AG einen direkten Zahlungsanspruch uns gegenüber ein. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär der BIEN-ZENKER AG sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur ADCURAM AG ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, den 21. Mai 2014

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG


(Lars Hagemann)


(Henning Tietjen)